

Ehegattenunterhalt auch bei aufrechter Ehe

Dass ein geschiedener Ehegatte Unterhalt vom anderen unter gewissen Voraussetzungen verlangen kann, ist allgemein bekannt. Dass aber Unterhalt auch bei aufrechter Ehe zustehen kann, ist für viele neu. Im Gesetz ist vorgesehen, dass die Ehegatten nach ihren Kräften und gemäß der Gestaltung ihrer ehelichen Lebensgemeinschaft zur Deckung der ihren Lebensverhältnissen angemessenen Bedürfnisse gemeinsam beizutragen haben. Dabei leistet der Ehegatte, der den gemeinsamen Haushalt führt, dadurch seinen Beitrag. Dieser hat an den anderen einen Anspruch auf Unterhalt.

Auf Verlangen dieses unterhaltsberechtigten Ehegatten ist der Unterhalt auch bei aufrechter Haushaltsgemeinschaft ganz oder zum Teil in Geld zu leisten. Ansonsten sind vom Unterhaltsanspruch grundsätzlich Nahrung, Kleidung und Wohnung, ebenso aber auch ein angemessenes Taschengeld zur Bestreitung kleinerer Bedürfnisse des täglichen Lebens, umfasst.

Nach Aufhebung der ehelichen Haushaltsgemeinschaft ist der gesamte angemessene Unterhalt grundsätzlich in Geld zu leisten, wobei hierauf anzurechnen ist, was der Unterhaltspflichtige für die Wohnversorgung der unterhaltsberechtigten Personen bezahlt.

Nicht nur dem Grunde, sondern auch der Höhe nach ist der Unterhalt bei aufrechter Ehe gegenüber nachehelichem Unterhalt für den Berechtigten günstiger. Nur in einem ganz speziellen Scheidungsfall, nämlich bei Scheidung nach mindestens dreijähriger Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft, bekommt der schuldlos geschiedene Ehegatte auch nach der Scheidung Unterhalt wie bei aufrechter Ehe.

Da die Berechnung des zustehenden Unterhalts aufgrund unterschiedlichster Faktoren schwierig sein kann, ist eine umfassende Beratung bezogen auf den Einzelfall dringend angeraten. Selbstverständlich stehe ich Ihnen gerne auch zu diesem Thema nach vorhergehender Terminvereinbarung in meiner Kanzlei zur Verfügung.